

Bundestierärztekammer e. V.

Französische Straße 53, 10117 Berlin, Tel. 030/2014338-0, geschaeftsstelle@btkberlin.de, www.bundestieraerztekammer.de

Stellungnahme zum Umgang mit kranken und verletzten landwirtschaftlichen Nutztieren

Rechtsgrundlage für Tierschutzkontrollen von verendeten und getöteten Tieren in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte schaffen!

Die angemessene Versorgung kranker oder verletzter Tiere ist in den §§ 1 und 2 des Tierschutzgesetzes (TierSchG) geregelt. Zur Umsetzung des tierschutzrechtlichen Grundsatzes in § 1 ("Niemand darf einem Tier ohne vernünftigen Grund Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen") verlangt die Pflegeverpflichtung in § 2 eine angemessene Gesundheitsvorsorge und Heilbehandlung. In der Tierschutznutztierhaltungsverordnung (TierSchNutztV) wird präzisiert, dass jeder, der Nutztiere hält,— soweit erforderlich — unverzüglich Maßnahmen für die Behandlung, Absonderung oder die Tötung kranker oder verletzter Tiere zu ergreifen hat (§ 4 Abs. 1 Nr. 3 TierSchNutztV).

Berichte wie zuletzt der von Frau Prof. Dr. große Beilage¹ zeigen, dass nicht alle Tierhalter diesen rechtlichen Vorgaben in ausreichendem Maße nachkommen.

Die BTK hält die festgestellten Zustände für völlig inakzeptabel und fordert

- jeden Tierhalter auf, die bestehenden rechtlichen Anforderungen zur adäquaten Versorgung kranker und verletzter Nutztiere uneingeschränkt umzusetzen,
- die Interessenvertreter der Tierhalter, Zertifizierer (z. B. QS) und andere Kontrolleinrichtungen auf, den ordnungsgemäßen Umgang mit kranken und verletzten Tieren einzufordern und als Kriterium in die Überprüfungen und Einstufungen einzubeziehen sowie
- die zuständigen Behörden auf, tierschutzrelevante Befunde aus Schlachtbetrieben oder Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN, Tierkörperbeseitigungsanstalten) an Einzeltieren oder Tierkadavern unverzüglich zu verfolgen und konsequent gegen Rechtsverstöße vorzugehen.

Die BTK fordert die Bundesregierung auf, unverzüglich die rechtlichen Grundlagen zu schaffen, um

- den für die Überwachung zuständigen Behörden zur Wahrnehmung der Aufsichtspflicht nach § 16 TierSchG routinemäßige, tierschutzfachliche Kontrollen von verendeten und getöteten landwirtschaftlichen Nutztieren (insbesondere Rind, Schwein, Schaf und Ziege) in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte (VTN) zu ermöglichen,
- die Rückverfolgbarkeit angelieferter Tierkörper zum Herkunftsbetrieb (z. B. durch eindeutige Kennzeichnung) sicherzustellen,
- die unverzügliche Befundmitteilung an die für die örtliche Tierschutzüberwachung zuständigen Behörden verbindlich zu regeln,

¹ E. große Beilage (2017): Untersuchungen an verendeten/getöteten Schweinen in Verarbeitungsbetrieben für tierische Nebenprodukte, Hannover 2017, DVG-Service GmbH, ISBN 978-3-86345-389-3

• die Nutzung und Auswertung der in VTN bereits vorhandenen Daten unter Tierschutzgesichtspunkten z.B. für die Risikobeurteilung der Tierhaltungen zu ermöglichen.

Die BTK fordert die Länder auf,

- unter Beachtung der hohen Biosicherheitsmaßnahmen Zuständigkeitsregelungen für die Befunderhebung in VTN zu schaffen,
- die für die Tierschutzüberwachung zuständigen Behörden personell, finanziell und technisch so auszustatten, dass routinemäßige und anlassbezogene Kontrollen in Tierhaltungen effizient und effektiv durchgeführt werden können,
- in die Risikobewertung für Tierschutzkontrollen u. a. auch tierschutzrelevante Befunde aus Schlachtbetrieben und VTN einfließen zu lassen.

Die BTK hält es für erforderlich,

- weitere Untersuchungen analog der Untersuchung von Frau Prof. Dr. große Beilage in VTN durchzuführen, um auch für andere Tierarten (z. B. Rind oder Geflügel) entsprechende Informationen zur Erhebung tierschutzrelevanter Befunde zu erhalten,
- tierschutz- und tiergesundheitsrelevante Daten so aufzuarbeiten, dass auch Tierhaltern und bestandsbetreuenden Tierärzten die Möglichkeit gegeben wird, Vergleiche von betriebsindividuellen Daten (z. B. Tierverluste) mit dem Durchschnitt anderer, vergleichbarer Betriebe durchzuführen und die Erkenntnisse in die Betriebsführung einfließen zu lassen.

Sie bittet das BMEL, entsprechende weitere Untersuchungen und vorbereitenden Arbeiten zu unterstützen.

Die BTK bekräftigt ihre im <u>Positionspapier zur notwendigen Weiterentwicklungen der Rechtsetzung zur Verbesserung des Tierschutzes bei Nutztieren</u> (2017) dargelegten Forderungen und verweist auf das Positionspapier "<u>Tierärztliche Bestandsbetreuung 2.0: Garant für Tiergesundheit und Tierwohl</u>" mit Ausführungen zur tierärztlichen Bestandsbetreuung und zur Einführung einer Tiergesundheitsdatenbank (2017).

Berlin, den 20. August 2018

Die Bundestierärztekammer ist eine Arbeitsgemeinschaft der 17 Landes-/Tierärztekammern in Deutschland. Sie vertritt die Belange aller rund 41.000 Tierärztinnen und Tierärzte, Praktiker Amtsveterinäre, Wissenschaftler und Tierärzte in anderen Berufszweigen, gegenüber Politik, Verwaltung und Öffentlichkeit auf Bundes- und EU-Ebene.